



## Bezirksregierung Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise sollen die **Antragstellung** für Zuwendungen des Landes **im Bereich Kunst- und Kulturförderung** erleichtern. Die Erläuterungen beantworten - so gut es möglich ist - vielfach gestellte Fragen. Sollten Ihre Fragen allein damit aber nicht zufriedenstellend beantwortet werden, steht Ihnen das Dezernat 49.1 auch gerne zur persönlichen (nach vorheriger Absprache) oder telefonischen Beratung zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Christiani, Tel. 475-3507,  
e-mail: [gerit.christiani@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:gerit.christiani@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Frau Seppi, Tel. 475-3556  
e-mail: [barbara.seppi@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:barbara.seppi@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Frau Nauels, Tel. 475-3506  
e-mail: [angelika.nauels@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:angelika.nauels@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anregungen und Verbesserungsvorschläge, aber auch Ihre Meinung dazu finden deshalb stets ein offenes Ohr.

Die Erfahrung zeigt, dass sich viele vermeintliche Probleme bei der Antragstellung bereits im Vorfeld klären lassen - möglicherweise auch unter Zurhilfenahme dieses Schriftstückes.

## Hinweise für Antragsteller/innen

Anträge zur Förderung von Projekten aus dem Kulturretat des Landes sind an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Maßgeblich dabei ist der Wohnort bzw. Geschäftssitz des Antragstellers/der Antragstellerin. Anträge können z. B. von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen gestellt werden.

Beratung im Vorfeld der Antragstellung ist telefonisch und – nach vorheriger Absprache – auch persönlich möglich. Die Beratung kann sich sowohl auf inhaltliche wie auf zuwendungsrechtliche Aspekte beziehen.

Für Anträge ist ein vorgeschriebenes **Formular** zu verwenden.

Erläuterungen zum Formular:

2. Maßnahme	
Durchführungszeitraum	

Für Zuwendungen des Landes gilt der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit. Falls sich ein Projekt über mehr als ein Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) erstreckt, ist es notwendig, die entstehenden Kosten und die geplante Finanzierung (vgl. 3 und 4) nach Haushaltsjahren getrennt aufzuschlüsseln.

3. Gesamtkosten	
Lt. beiliegendem Kostenplan / Euro	
beantragte Zuwendung / Euro	

Die Bewilligungsbehörde hat die Aufgabe zu prüfen, ob alle Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen. Zum Antrag gehört deshalb ein detaillierter und nachvollziehbarer Kostenplan.

Es reicht nicht aus, für einzelne Positionen Gesamtsummen anzugeben, sondern die Kosten sollten aufgeschlüsselt werden.

**BEISPIEL PERSONAL AUSGABEN:** Bestandteil von Personalausgaben sind grundsätzlich sämtliche Kosten für das in einer Produktion eingesetzte Personal einschließlich der Nebenkosten (Fahrten, Unterkunft, etc.). Es empfiehlt sich, mit dem Personal ggfs. eine Nebenkostenpauschale als Bestandteil des Honorars zu vereinbaren.

Die Gehaltskosten für Mitarbeiter des Antragstellers sind nicht zuwendungsfähig.

**BEISPIEL MIETE FÜR GERÄTE:** Anschaffungen von Geräten und Ausstattungsgegenständen für ein Projekt können grundsätzlich nicht gefördert werden, lediglich die Miete für derartige Geräte ist zuwendungsfähig. Anzugeben ist dabei die Mietdauer sowie der Mietpreis (x Tage à y Euro = z Euro).

Ausgaben für Repräsentation (Bewirtung, Abschlussfeiern, Geschenke) sind nicht zuwendungsfähig.

**ACHTUNG:** Alle Angaben sollten möglichst genau kalkuliert werden.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist die ausgeglichene Finanzierung des geplanten Projektes. Dazu gehören auch Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht gesichert sind. Allerdings trägt der/die Antragsteller/in das Risiko, falls sich erwartete Einnahmen evtl. nicht realisieren lassen.

<b>4. Finanzierungsplan</b>	
4.1 Gesamtkosten der Maßnahme	

Hier ist die Summe der Projektkosten laut Kostenplan anzugeben.

4.2 Eigenanteil des Antragstellers	
------------------------------------	--

Unter "Eigenanteil" sind in erster Linie bare Geldleistungen zu verstehen. In besonderen Einzelfällen können Spenden, unbare Eigenleistungen und/oder Eintrittsgelder auf den Eigenanteil angerechnet werden. Hier empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde.

4.3 Leistungen privater Dritter	
---------------------------------	--

Unter Leistungen Dritter sind Spenden, Zuwendungen juristischer Personen des Privatrechts, insbesondere aber auch Eintrittseinnahmen zu verstehen.

4.4 beantragte od. bewilligte Förderung anderer öffentl. Stellen (diese sind einzeln aufzuführen)	
---	--

Darunter sind Städte und Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände etc. zu verstehen.

4.5 beantragte Zuwendung des Landes NRW	
---	--

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Bei der bewilligten Zuwendungssumme handelt es sich um einen Höchstbetrag, d.h. eine Nachfinanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

<b>5. Form der Zuwendung</b>
------------------------------

Die Zuwendung wird beantragt als	<input type="checkbox"/>	Zuweisung (Zuschuss)
	<input type="checkbox"/>	Darlehen
	<input type="checkbox"/>	Schuldendiensthilfe.

Zuwendungen im Bereich der Kunst- und Kulturförderung werden in der Regel als Zuschuss gewährt.

## 6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Ziel, evtl. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

→ Beschreibung der Maßnahme

In der Begründung ist eine konkrete Beschreibung des geplanten Projektes erforderlich.

Für Projekte aus dem Zuwendungsbereich "Regionale Kulturpolitik" sollte zudem eine Beziehung zu den Profilen der jeweiligen Kulturregion und/oder zu den allgemeinen Zielen der regionalen Kulturpolitik hergestellt werden.

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Hier ist anzugeben, warum die Durchführung des Projektes aus Sicht des/der Antragstellers/in in besonderem Landesinteresse liegt und aus welchen Gründen eine Finanzierung ohne die hier beantragte Landesförderung nicht möglich ist.

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit evtl. Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, usw.)

Hier ist in der Regel die Versicherung des/der Antragstellers/in ausreichend, dass keine Folgekosten entstehen bzw. diese vom/von der Antragsteller/in getragen werden können. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Nachfinanzierung grundsätzlich nicht erfolgt und

eine Zuwendung nur dann gewährt werden kann, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## 8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des  
Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird

(als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder  
Leistungsvertrages zu werten),

Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. An dieser Stelle des Antrages muss daher eine entsprechende Erklärung abgegeben werden. Andernfalls ist der Antrag allein aus diesem Grund abzulehnen. Auch darf vor Erhalt des Bewilligungsbescheides grundsätzlich nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. Sollten zwingende Gründe dies in Ausnahmefällen erforderlich machen, so kann ein formloser, schriftlicher Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Darlegung dieser Gründe gestellt werden.

Einige wichtige Hinweise, die nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides beachtet werden müssen:

- Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, Änderungen inhaltlicher wie finanzieller Art (insbesondere dann, wenn nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen/ Finanzierungsbeiträge hinzutreten oder wegfallen oder sich die Gesamtausgaben reduzieren) umgehend der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- Die Zuwendung wird zumeist in der Form der Anteilfinanzierung gewährt. Bei Änderungen des Finanzierungsplanes hat dies zur Folge, dass sich die Zuwendung des Landes anteilig reduziert, wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren oder zusätzliche Einnahmen hinzutreten. Im umgekehrten Fall, d.h. bei höheren Ausgaben oder geringeren Einnahmen, erfolgt keine Erhöhung der Landeszuwendung. Es besteht aber dennoch Mitteilungspflicht.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf entsprechende Anforderung. Die Mittel dürfen nur angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den

Zuwendungszweck verbraucht werden. Eine Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten, so entsteht - vom Tag der Auszahlung der Mittel an - ein Zinsanspruch des Landes.